

Satzung

TL Sportverein 6996



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen TL Sportverein 6996 und hat seinen Sitz in Berlin.

Als Jahr der Gründung gilt das Jahr 2024

§2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder elektronisch durch E Mail zum 30.06. oder 31.12.

(4) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden wegen :

1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der mehr als 1 Monat erreicht, trotz Mahnung
3. eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft jederzeit zu kündigen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks am Sportbetrieb ihrer jeweiligen Abteilung(en) und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft aufgerufen.

(3) Jedes Mitglied (Die Erziehungsberechtigten) sollen dem Vorstand zur Erleichterung der Korrespondenz eine E Mail Adresse angeben. Sie sind verpflichtet, Name und Wohnanschrift auf dem aktuellen Stand zu halten.

§4 Beiträge

(1) Der Verein erhebt finanzielle Beiträge. Das Nähere bestimmt der Vorstand. Ihr Beschluss setzt fest, in welchem Umfang Beiträge zu leisten sind, wann sie fällig sind und in welcher Weise sie zu erbringen sind.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind ausnahmslos zu zahlen.

§5 Beitragsordnung

(1) Fälligkeit der Beiträge

Der monatlich bemessene Beitrag ist immer monatlich im Voraus zu entrichten. Er muss immer im Vorhinein zum 01. des Monats eingehen bei Bezahlung via Paypal.

Bei Barzahlung ist der Betrag passend am 1. Trainingstag des Monats mitzubringen.

Erfolgt die Aufnahme nicht zum 01. Tag eines Monats, so ist trotzdem der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsrechnung gestellt.

(2) Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Regelmäßige Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßige monatliche Beiträge nach der Maßgabe der Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(4) Mahnungen

Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so wird es gemahnt. Dafür ist eine Gebühr von 5 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird. Ist nach Zugang der 1. Mahnung eine Frist von 2 Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen wurde, so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine weitere Gebühr von 10 € zu entrichten ist. Ist auch nach der zweiten Mahnung eine Frist von 1 Woche verstrichen, so kann der Vorstand :

1. das Mitglied bis zum Ausgleich der Forderungen vom Sportbetrieb ausschließen
2. einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat.

Anlage zur Beitragsordnung

Abteilung	Beitrag mtl.	Einmalige Aufnahmegebühr
Kinderleichtathletik	40 €	40 €
Turnen/Akrobatik	40 €	40 €
Tischtennis Freizeit	40 €	40 €
Kinderturnen	40 €	40 €
Kitasport	25 €	40 €
Eltern-Kind-Sport	30 €	40 €
Beachvolleyball	60 €	40 €

§6 Organe des Vereins

(1) Das Organ des Vereins ist der Vorstand.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

1. Der 1. Vorsitzenden
2. Der 2. Vorsitzenden